

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 002/2024

Federführung:	FB 4 - Bürgerservice	Datum:	04.01.2024
Verfasser*in:	Manuel Birle	AZ:	124.21

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.02.2024 28.02.2024	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. Nr. 5 der Hauptsatzung
----------------------------	---

Begründung nö Beratung:	Öffentlicher Beschluss im Gemeinderat
--------------------------------	---------------------------------------

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 7. April 2024, des 30. Juni 2024 und des 6. Oktober 2024 als Verkaufssonntage

Anlagen:

1. Satzung
2. Anschreiben an die Kirchen (E-Mail vom 04.01.2024) sowie Stellungnahmen der Kirchen (sofern eingegangen)

Antrag zur Beschlussfassung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 sowie 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung für verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2024 entsprechend der Anlage 1 erlassen.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

Themenfeld 2: *Einkaufen*

Leitsätze:

„Ich kaufe in Geislingen an der Steige – weil ich freundlich, persönlich und individuell bedient werde und die perfekte Mischung finde aus inhabergeführten Fachgeschäften und Filialisten mit einem vielfältigen Sortiment. Die Einkaufsstadt ist gut erreichbar und bietet eine attraktive Fußgängerzone in historischer Altstadt.“

Ausgangslage:

Der Verein Geislinger Sterne e.V. hat an die Stadtverwaltung den Wunsch gerichtet, im Jahre 2024 insgesamt drei Termine für verkaufsoffene Sonntage – jeweils parallel zu anderen Veranstaltungen in der Stadt – festzusetzen.

Es werden folgende Termine für drei Verkaufssonntage 2024 vorgeschlagen:

1. am 7. April 2024 aus Anlass des „Tages der Vereine“
2. am 30. Juni 2024 aus Anlass des „Oldtimertreffen“
3. am 6. Oktober 2023 aus Anlass des Jubiläums „600 Jahre Stadtkirche“

Nach § 8 Abs. 1 des LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen höchstens an drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dabei fordert der Gesetzgeber von den zuständigen Behörden die zuständigen kirchlichen Stellen zuvor anzuhören, wenn weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Der FB 4 hat daher sowohl Herrn Dekan Ehrler, als Vertreter der katholischen Kirche, als auch Herrn Dekan Elsässer in dessen Funktion als Repräsentant der evangelischen Kirche am mit der Bitte um Stellungnahme per E-Mail bis spätestens angeschrieben.

Den beiden Kirchen wurde mitgeteilt, dass sofern bis zum o.a. Frist-Datum keinerlei Rücküberlegung vorliegt, davon ausgegangen wird, dass keinerlei Einwände bestehen. In dem Anschreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch die Stadtverwaltung den Sonntag mit seinem besonderen Erholungscharakter grundsätzlich für schutzwürdig erachtet. Bei der Auswahl der Termine sowie bei der Festlegung der Öffnungszeiten wurde insbesondere Rücksicht auf gesetzliche Feiertage sowie die Zeiten der Hauptgottesdienste in Geislingen genommen.

II Zielvorgabe

Aus Sicht der Verwaltung und auch aus Sicht des örtlichen Einzelhandels, stellen verkaufsoffene Sonntage ein wirksames Mittel zur Belebung der Innenstädte und zur Förderung des innerstädtischen Handels dar.

Dies gilt aus Sicht der Verwaltung gerade auch in Zeiten des während der Pandemie noch an Bedeutung gewonnenen Internethandels, der eine starke Bedrohung für die positive Weiterentwicklung des traditionellen Einzelhandels darstellt und das „Innenstadtsterben“ befeuert.

Hier gilt es im engen Schulterschluss mit dem örtlichen Handel daher gezielt (analoge) Shop-pingerlebnisse auch und gerade am Sonntag – parallel zu anderen publikumswirksamen Events – zu schaffen, um die Bürgerschaft wieder verstärkt von den besonderen Qualitäten des beratenden Einzelhandels am Ort und dessen Leistungsfähigkeit überzeugen zu können. Zudem dürfen der touristische Aspekt und die Möglichkeit die eigene Kommune gegebenenfalls mit entsprechenden Begleitmaßnahmen unter Stadtmarketingaspekten positiv an den betreffenden Sonntagen gegenüber Besuchern zu präsentieren, keineswegs verkannt werden.

Auch die IHK der Region Stuttgart vertritt hier die aus Sicht der Verwaltung folgerichtige Auffassung, dass gerade vor der zunehmenden Bedeutung des Online-Handels und des verschärften Wettbewerbs im Handel untereinander die verkaufsoffenen Sonntage ein wichtiges Instrument zur Kundengewinnung und Kundenbindung in der Region darstellen. Bereits in der Vergangenheit vertrat die IHK Region Stuttgart deshalb regelmäßig die Auffassung, dass die verkaufsoffenen Sonntage Publikumsmagnete und echte Frequenzbringer in den Kommunen der Region seien, da sie Händlern die Möglichkeit bieten, ihre Stärken, wie zusätzliche Einkaufserlebnisse oder gute Beratung unter Beweis zu stellen und Bestandskunden sowie neue Konsumenten in die Innenstädte der Kommunen zu locken (vgl. z.B. Anlage zu GRD 020/2017, GRD 027/18).

Im Übrigen wird an dieser Stelle auch auf die bereits bekannten Vorgänge und Begründungen sämtlicher Satzungsbeschlüsse in den Vorjahren ausdrücklich verwiesen.

III Programme - Produkte

Der Erlass der beigefügten Satzung (vgl. Anlage) durch die Mehrheit des Gemeinderates ist hierzu notwendig und gesetzlich durch das LadÖG vorgeschrieben

IV Prozesse und Strukturen

-/-

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung

Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)

Es fallen keine Kosten für die Stadt an.

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

-/-

b) Laufende Erträge

-/-

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

-/-

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Es sind keinerlei Auswirkungen auf Kennzahlen der Stadt zu erwarten.

Manuel Birle
Fachbereichsleiter FB 4

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen